



Amtsblatt des Bistums Magdeburg

Nr. 1

Magdeburg, 1. Januar 2024

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 1 Plakat zur „Woche für das Leben 2024“

Dokumente des Bischofs

- Nr. 2 Korrektur - Einladung zum Zulassungsgottesdienst für Taufe, Firmung und Eucharistie
- Nr. 3 Beschluss 5/ 2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.09.2023
- Nr. 4 Beschluss RKOst vom 26.10.2023 Ergänzung Anlage 14 zu den AVR
- Nr. 5 Beschluss RKOst vom 26.10.2023 – Tarifrunde Teil 3
- Nr. 6 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19.10.2023 – Tarifrunde 2023 – Teil 3
- Nr. 7 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19.10.2023 – Tarifpflege
- Nr. 8 Beschluss der Bundeskommission vom 19.10.2023 – Mitnahme Stufenlaufzeit bei Dienstgeberwechsel
- Nr. 9 Beschluss der Bundeskommission vom 19.10.2023 - § 22 AT AVR Schlichtungsordnung
- Nr. 10 Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Magdeburg (PrBVO)

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 11 95. Geburtstag Bischof em. Leopold Nowak am 17.03.2024
- Nr. 12 Erhebungsbogen der Deutschen Bischofskonferenz zur Kirchlichen Statistik für das Jahr 2023
- Nr. 13 Amtliche Sachbezugswerte 2024

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 14 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 15 Todesanzeige

Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 16 Aufrufe zur Erstkommunion und Firmaktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V. 2024
- Nr. 17 Priesterexerzitien 2024

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 1 Plakat zur „Woche für das Leben 2024“

Dem gedruckten Amtsblatt Januar 2024 liegt für jede Pfarrei das Plakat zur „Woche für das Leben 2024“ bei, die vom 13. bis 20.04.2024 stattfindet.

Anlage

Dokumente des Bischofs

Nr. 2 Korrektur – Einladung zum Zulassungsgottesdienst für Taufe, Firmung und Eucharistie

Im Amtsblatt Dezember 2023 ist versehentlich nicht der aktuelle Einladungstext gedruckt worden. Die beigefügte Anlage war korrekt. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird der Einladungstext in diesem Amtsblatt noch einmal abgedruckt.

Liebe Mitbrüder, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral,

hiermit lade ich die erwachsenen Taufbewerberinnen und Taufbewerber, ebenso Konvertitinnen und Konvertiten, Erwachsene, die wieder in die katholische Kirche eintreten wollen, und katholische Christinnen und Christen, die außer der Taufe bisher keine weiteren Sakramente empfangen haben, zum Zulassungsgottesdienst für Taufe, Firmung und Eucharistie ein, bevor sie in der Osternacht 2024 (oder zu einem späteren Zeitpunkt des Jahres) neu oder tiefer in die Gemeinschaft der Kirche eingeführt werden.

Diese Einladung ergeht auch an die Taufpatinnen und Taufpaten und an die Priester, die in diesem Gottesdienst die Beauftragung zur Spendung der Erwachsenentaufe und der Firmung erhalten. Der Gottesdienst beginnt am

**Samstag, 17. Februar 2024 um 10:00 Uhr,
im Raum 511 im Roncalli-Haus in Magdeburg,
Max-Josef-Metzger-Str. 12/13.**

Im Anschluss an den Gottesdienst ist ein gemeinsames Essen bis ca. 13:00 Uhr eingeplant, zu dem alle herzlich eingeladen sind. Hier soll Gelegenheit zur Begegnung sein. Das Essen findet im Restaurant des Roncalli-Hauses statt.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind eingeladen, im Gottesdienst einige Worte über ihren Weg zum Glauben zu sagen. Zur besseren Planung bitten wir hier um eine kurze Rückmeldung, wer ein solches Zeugnis geben wird.

Bitte füllen Sie den Zulassungsantrag mit einer beigelegten kurzen Vorstellung der Bewerberin/ des Bewerbers und das entsprechende Formular (Erwachsenentaufe, Konversion, Wiederaufnahme) **vollständig** aus.

Sprechen Sie bei Geschiedenen, Wiederverheirateten oder in nichtehelichen Partnerschaften Lebenden auch deren Situation offen an. Beachten Sie dabei, dass auch wenn die Betreffenden ggf. gewissen Rechtsbeschränkungen unterliegen, die Herstellung einer möglichst weitgehenden Gemeinschaft mit der katholischen Kirche in jedem Fall Vorrang hat. Taufe, Konversion oder Wiederaufnahme können daher nicht deshalb verweigert werden, weil Menschen in nichtehelichen Partnerschaften leben oder die bestehende Zivilehe kirchlich nicht geordnet werden kann.

Die ausgefüllten Formulare schicken Sie bitte per Mail, Fax oder Post direkt an das Sekretariat des Bischofs:

E-Mail: daniela.otto@bistum-magdeburg.de,
Tel.:0391/5961 137 oder Fax:0391/ 5961 102.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Daniela Otto gern zur Verfügung.

Bitte teilen Sie den Katechumenen und Taufpatinnen und Taufpaten den oben genannten Termin umgehend mit und melden Sie sie (und alle Begleitpersonen) **bis spätestens zum 25. Januar 2024** an. Geben Sie bei der Anmeldung bitte unbedingt an, ob die Teilnahme für Gottesdienst und Essen geplant ist oder ggf. einzig für den Gottesdienst.

Ich freue mich auf die Begegnung und den Austausch an diesem Tag.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Gerhard Feige
Bischof

Nr. 3 Beschluss 5/ 2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.09.2023

In der Sitzung am 28.09.2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderungen in § 23 DVO:

- a) Die Überschrift des § 23 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Besondere Zahlungen: Vermögenswirksame Leistungen, Sterbegeld, Geburtszuwendung, Umwandlung von Entgeltbestandteilen, weitere Zuschüsse“

- b) Dem § 23 DVO wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:

- (5) Durch einzelvertragliche Regelung oder auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung können Leistungen zur Motivation der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gewährt werden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Magdeburg, 15.12.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 4 Beschluss RK Ost vom 26.10.2023 Ergänzung Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Ergänzung der Regelung zu zusätzlichen Erholungsurlaubstagen in § 3a der Anlage 14 zu den AVR

In Anlage 14 wird folgender neuer § 3a eingefügt:
„(RK Ost): Zusätzliche Erholungsurlaubstage
¹Die Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten im Jahr 2024 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub, im Jahr 2025 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2026 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. ²Von dieser Regelung nicht erfasst sind die Mitarbeiter der Anlage 21, 21a und 30 sowie Schüler und Auszubildende der Anlage 7. ³§ 4 Abs. 9 Satz Anwendung² der Anlage 14, § 17 Abs. 7 Satz 2 der Anlage 31, § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 32 und § 16 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 33 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine. ⁴Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Zum Ausgleich der in den Jahren 2024 und 2025 aufgrund der unerwartet hohen Tarifsteigerung nicht mehr angemessenen Kompensation der

verzögerten Tarifumsetzung aus dem Beschluss der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 fortgeschrieben durch den Eckpunktebeschluss vom 19. Dezember 2019 erhalten die davon betroffenen o. g. Mitarbeiter im Jahr 2024 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub, im Jahr 2025 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und in 2026 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. Damit kommt die Regionalkommission Ost zugleich den Feststellungen aus dem Vermittlungsausschuss vom 16. Oktober 2023 abschließend nach.

Kompetenz der Regionalkommission

Die Kompetenz der Regionalkommission für diesen Beschluss ergibt sich aus § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission, da über den Umfang des Erholungsurlaubs innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten entschieden ist.

Magdeburg, 08.01.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 5 Beschluss RK Ost vom 26.10.2023 – Tarifrunde Teil 3

Die Regionalkommission Ost beschließt:

III. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023, TOP 5.1) wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

IV. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet insbesondere die Erhöhung der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12 der Anlage 2 AVR (Betreuungskräfte) und die Erhöhung des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1

Buchstabe c) der Anlage 14 AVR (Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 AVR) um 11,5 v. H. zum 1. März 2024 für den Bereich der Regionalkommission Ost.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 19. Oktober 2023 beschlossene Beschlussvorlage zur Tarifrunde 2023 Teil 3.

Magdeburg, 08.01.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 6 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19.10.2023 – Tarifrunde 2023 – Teil 3

Tarifrunde 2023 – Teil 3

Beschlusstext:

I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.

III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

IV. Stufenvorweggewährung

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von

mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ²Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ³Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem

sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen

Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden.²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich.⁴Im Übrigen bleibt § 13 unberührt.⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:
„§ 3 Dienstvereinbarungen
¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden.²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“
2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:
„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden.²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“
3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:
„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht

werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden.²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:
„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden.²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II., IV. und V. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Regelungen zu den oben genannten Themen im Rahmen der aktuellen Tarifrunde. Die unter V. eröffnete Möglichkeit zum Abschluss von Dienstvereinbarungen ist gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, 19.12.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 7 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19.10.2023 - Tarifpflege

Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege)

A.

Beschlusstext:

I. § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
---	--------------

II. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage
---	---------------

III. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

IV. Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation,
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,

- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

V. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VI. Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Beschluss werden die Änderungen aus der Änderungsvereinbarung Nr. 15 TVöD-K nachvollzogen.

Durch I. und II. werden die Fälle des § 616 BGB auf weitere Lebenspartnerformen erweitert, so dass eine Gleichbehandlung gefördert wird.

Durch IV. wird die Liste der Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, um die Einsatzbereiche Stroke-Unit, Intermediate-Care-Station und die Begleitenden Psychiatrischen Dienste ergänzt. Dadurch werden die schwierigen Tätigkeiten der Berufspraxis entsprechend aktualisiert, um zeitgemäße Eingruppierungen zu ermöglichen.

Durch III., V. und VI. werden die Änderungen aus der Änderungsvereinbarung Nr. 15 TVöD-K und aus der Änderungsvereinbarung Nr. 16 TVöD-B für den Fall des Tabellenwechsels für die Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR nachvollzogen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 19.12.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

**Nr. 8 Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 19.10.2023 – Mitnahme Stufen-
laufzeit bei Dienstgeberwechsel**

**Mitnahme Stufenlaufzeit bei
Anschlussdienstverhältnis
Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den
AVR**

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

„c) ¹Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ²War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten

würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer

entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Nach den bisherigen Regelungen in Abschnitt III. A. § 3 der Anlage 1, §13 Abs. 2a der Anlage 31, § 13 Abs. 2a der Anlage 32 und § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR haben Mitarbeiter, die im Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche oder im Geltungsbereich der AVR-Caritas im unmittelbaren Anschluss vor der Einstellung tätig waren, einen Anspruch auf

Berücksichtigung ihrer vorhergehenden ununterbrochenen Tätigkeit im kirchlichen Dienst bei der Stufenzuordnung. Für den Geltungsbereich der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR gilt das auch für Vortätigkeiten bei der evangelischen Kirche und Diakonie. Nicht jedoch angerechnet wird nach den bisherigen Regelungen die im vorherigen Dienstverhältnis bereits erreichte Stufenlaufzeit.

Mit den vorliegenden Änderungen werden die bisherigen Regelungen ergänzt: neben der Berücksichtigung bezüglich der Stufenzuordnung wird nun auch die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt.

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen zum Anschlussdienstverhältnis.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Magdeburg, 19.12.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 9 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19.10.2023 – § 22 AT AVR Schlichtungsordnung

§ 22 AT AVR Schlichtungsordnung

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in § 22 AT AVR

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. ²Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. ³Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der

Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.
2. ¹Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. ²Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.
3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

§ 22 AT AVR verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeiter dazu, bei Meinungsverschiedenheiten eine auf der zuständigen diözesanen oder Bundesebene jeweils dort zu errichtende Schlichtungsstelle anzurufen. Die fristgerechte Anrufung des weltlichen Arbeitsgerichts ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Um ein der Dienstgemeinschaft entsprechendes Instrument der Überprüfung von Dienstverträgen auf eine nicht für Mitarbeitende nachteilige Abweichung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bereitzustellen, wurde vom VDD eine Implementierung eines entsprechenden verpflichtenden Verfahrens in die Schlichtungsordnungen empfohlen. Sie wurde in Form von Musterordnungen zur diözesanen Inkraftsetzung gewählt.

Durch die obigen Änderungen wird die Bundeskommission angemessen beteiligt, damit es zu einer korrekten Anwendung des Schlichtungsverfahrens im jeweiligen Dienstverhältnis kommt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-O. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-O.

Magdeburg, 19.12.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 10 Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Magdeburg (PrBVO)

Dem Amtsblatt Januar 2024 liegt als Anlage die neue Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Magdeburg (PrBVO) bei. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes Januar 2024.

Anlage

Mitteilungen des Generalvikars

Nr.11 95. Geburtstag Bischof em. Leopold Nowak am 17.03.2024

Am 17.03.2024 begeht Bischof em. Leopold Nowak seinen 95. Geburtstag. Dazu findet um 18:00 Uhr ein Gottesdienst in der Kathedrale St. Sebastian in Magdeburg statt. Eine Einladung zum Gottesdienst ergeht noch.

Nr. 12 Erhebungsbogen der Deutschen Bischofskonferenz zur Kirchlichen Statistik für das Jahr 2023

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bittet im Januar 2024 wieder alle Pfarreien um die Zahlen zur Kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 in Form eines Online-Erhebungsbogens.

Dieser Online-Erhebungsbogen wird Anfang Januar 2024 über das Meldewesensystem „e-mip“ zum Ausfüllen bereitgestellt. Zu berücksichtigen sind alle Zahlen aus dem Jahr 2023, die auf dem Gebiet der Pfarrei angefallen sind. Die Katholikenzahl der Pfarrei und die Zahl der Kirchenglieder sind bereits im Erhebungsbogen vorausgefüllt und stammen aus dem Meldewesen.

Die leitenden Pfarrer bzw. die Leitungsteams werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass der Online-Erhebungsbogen **bis spätestens zum 31. Januar 2024** ausgefüllt und nach Abschluss freigegeben wird. Wir bitten dringend um Beachtung dieses Termins damit wir als Bistum nach den nötigen Abschlussarbeiten bis spätestens zum 28. Februar 2024 – wie auf dem Erhebungsbogen angegeben – die gesamte Statistik an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz übergeben können.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Wolfgang Romba, Tel.: 0391 5961-172 oder E-Mail: meldewesen@bistum-magdeburg.de.

Nr. 13 Amtliche Sachbezugswerte 2024

Mitteilung der amtlichen Sachbezugswerte 2024
Anrechnung des Wertes unentgeltlicher Verpflegung auf Dienstreisen

Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung für 2024 ist im Rahmen der jährlichen Anpassung von 288,00 € auf 313,00 € bundeseinheitlich angehoben worden. Daher betragen die neuen Sachbezugswerte ab 1. Januar 2024 für ein Frühstück 2,17 € (2023: 2,00 €) und für Mittag – beziehungsweise Abendessen 4,13 € (2023: 3,80 €).

Der kalendertägliche Sachbezug für 2024 beträgt bei der Verpflegung folgende Werte:

Frühstück: 2,17 €

Mittagessen: 4,13 €

Abendessen: 4,13 €

Nr. 14 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Frau Anja Schlender ist seit 1. Januar 2024 Pressesprecherin des Bistums und Leiterin der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit im Bischöflichen Ordinariat. Sie erreichen Frau Schlender unter

Telefon: 0391-5961136

Mobil: 0151-10365404

E-Mail: presse@bistum-magdeburg.de

Herr Pfarrer Andrii Kadlubitskyi wurde ab 17. Dezember 2023 für drei Jahre vom Apostolischen Exarchen der Apostolischen Exarchie für katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien, Bischof Bohdan, zum Pfarradministrator der ukrainischen Seelsorgestelle des heiligen Basilius des Großen in Magdeburg, der ukrainischen Seelsorgestelle des seligen Mykolai Tscharnetskyi in Halle und für die Gläubigen der UGKK, die in der Umgebung wohnhaft sind, ernannt. Seinen Sitz hat Pfarrer Andrii Kadlubitskyi in Magdeburg.

Frau Joanna Zerneke wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die Aufgaben einer Pastoralen Mitarbeiterin im regionalen Einsatz in den Pfarreien der Pastoralregion Altmark: St. Laurentius (Salzwedel), St. Anna (Stendal), St. Elisabeth (Tangermünde) und St. Hildegard (Gardelegen) übertragen.

Frau Julia Modest wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die Aufgaben einer Gemeindereferentin im regionalen Einsatz in den Pfarreien der Pastoralregion Altmark: St. Laurentius (Salzwedel), St. Anna (Stendal), St. Elisabeth (Tangermünde) und St. Hildegard (Gardelegen) übertragen.

Herr Pfarrer Andreas Ginzl wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2024 mit der Koordination der Pastoral-region Dessau beauftragt.

Frau Beate Degenhardt wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2024 stellvertretend mit der Koordination der Pastoralregion Dessau beauftragt.

Herr Felix Kobold wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2024 stellvertretend mit der Koordination der Pastoralregion Dessau beauftragt.

Frau Susan Bergmann wird mit Wirkung vom 1. Februar 2024 als regionale Verwaltungskoordinatorin

für die Pfarreien St. Peter und Paul, Naumburg, St. Elisabeth, Weißenfels und St. Peter und Paul, Zeitz, tätig.

Herr Thomas Keitzl ist seit 1. Januar 2024 Caritas-Direktor für den Diözesan-Caritasverband e. V. im Bistum Magdeburg.

Nr. 15 Todesanzeige

Am 30. November 2023 verstarb Pfarrer i. R. Siegfried Kowol im Alter von 76 Jahren. Das Requiem wurde am 18. Dezember 2023 in der katholischen Kirche St. Liborius in Gröningen gefeiert. Er wurde anschließend auf dem örtlichen Friedhof bestattet.

Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 16 Aufrufe zur Erstkommunion- und Firmaktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V. 2024

Dem Amtsblatt Januar 2024 sind in der Anlage die Informationen zur Erstkommunion- und Firmgabe 2024 beigefügt.

Anlage

Nr. 17 Priesterexerziten 2024

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet im Gästehaus St. Georg folgende vier Priesterexerziten im Jahr 2024 an:

04. – 08. März 2024 (Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

Die Bergpredigt

Schweigeexerziten für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, Müncehn

Link: <https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/die-bergpredigt24/>

07. – 11. Oktober (Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

Die Propheten in Israel

Schweigeexerziten für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Link: <https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/die-propheten-in-irsrael/>

11. – 16. November 2024 (Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

Zurück zu den Wurzeln – Leben aus der Freundschaft mit Jesus Christus

Schweigeexerziten für Priester und Diakone

Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Bocholt/Münster

Link: <https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/zurueck-zu-den-wurzeln-leben-aus-der-freundschaft-mit-jesus-christus/>

02. – 06. Dezember 2024 (Beginn: 7:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

„Wer Ohren hat, der höre, was der Geist, den Gemeinden sagt.“ (Offb 2,11)

Biblische Exerzitien

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Link: [https://gaestehaus.kloster-](https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminar/wer-ohren-hat-der-hoere-was-der-geist-den-gemeinden-sagt-offb-211/)

[weltenburg.de/seminar/wer-ohren-hat-der-hoere-was-der-geist-den-gemeinden-sagt-offb-211/](https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminar/wer-ohren-hat-der-hoere-was-der-geist-den-gemeinden-sagt-offb-211/)

Anlagen:

- Nr. 1 Plakat „Woche für das Leben 2024“
- Nr. 3 Beschluss 5/ 2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.09.2023
- Nr. 4 Beschluss RKost vom 26.10.2023
Ergänzung Anlage 14 zu den AVR
- Nr. 5 Beschluss RKost vom 26.10.2023 –
Tarifrunde Teil 3
- Nr. 6 Beschluss der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission vom
19.10.2023 – Tarifrunde 2023 – Teil 3
- Nr. 7 Beschluss der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission vom
19.10.2023 – Tarifpflege
- Nr. 8 Beschluss der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission vom
19.10.2023 – Mitnahme Stufenlaufzeit bei
Dienstgeberwechsel
- Nr. 9 Beschluss der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission vom
19.10.2023 - § 22 AT AVR Schlichtungs-
ordnung
- Nr. 10 Besoldungs- und Versorgungsordnung für
Priester im Bistum Magdeburg (PrBVO)
- Nr. 16a Aufruf zur Erstkommunionaktion des
Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken
e.V. 2024
- Nr. 16b Aufruf zur Firmaktion des Bonifatiuswerkes
der deutschen Katholiken e.V. 2024

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg

Max-Josef-Metzger-Str. 1

39104 Magdeburg

www.bistum-magdeburg.de